

RS Vwgh 1986/10/21 86/14/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1986

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

ABGB §137 Abs2 idF 1977/403;

EstG 1972 §4 Abs4;

Rechtssatz

Bei der Lösung der Frage, ob in den einzelnen Bereichen - etwa im Bereich des Gewerbebetriebes oder in dem der Landwirtschaft - "echte" Leistungsbeziehungen bestehen oder ob bloß familienhafte Mitarbeit gegeben erscheint, ist allerdings in Rechnung zu stellen, daß nach der Verkehrsauffassung im landwirtschaftlichen Bereich eine Pflicht zu familienhafter Mitarbeit in noch höherem Maße als gegeben angesehen wird als für den gewerblichen Bereich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986140042.X03

Im RIS seit

21.10.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at